

# Lesefassung

einschl. Nachtrag 1, beschl. 29.03.2021, gen. 06.05.2021, ausgef. 19.05.2021, in Kraft 02.06.2021

## Hauptsatzung

der Stadt Wilster,  
Kreis Steinburg

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 2 Stadtvertretung.....	2
§ 3 Aufgaben der Ratsversammlung .....	2
§ 4 Aufgaben der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters.....	2
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte .....	3
§ 6 Ständige Ausschüsse .....	4
§ 6a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt .....	5
§ 7 Aufgaben des Hauptausschusses .....	5
§ 8 Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse .....	6
§ 9 Einwohnerversammlung .....	6
§ 10 Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren .....	7
§ 11 Verpflichtungserklärungen .....	7
§ 12 Veröffentlichungen .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 10.12.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg nachfolgende Hauptsatzung für die Stadt Wilster erlassen:

## **§ 1** **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt einen geteilten Schild. Das obere rote Feld des Schildes zeigt das holsteinische silberne Nesselblatt, das untere blaue Feld einen auf silbernen Wellen schwimmenden silbernen Fisch, der vom Betrachter aus gesehen nach links schwimmt. Auf dem Schild ruht eine dreitürmige Mauerkrone.
- (2) Die Stadtflagge zeigt das Wappen der Stadt Wilster auf weißem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift " Stadt Wilster - Kreis Steinburg "
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

## **§ 2** **Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrauen, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherren.

## **§ 3** **Aufgaben der Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 4** **Aufgaben der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-Euro nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-Euro nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-Euro nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,-Euro nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,--Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,--Euro,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,-- Euro nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,--Euro,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,--Euro,
11. Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
12. die Einstellung von Beschäftigten der Stadt Wilster mit Ausnahme der Einstellung
  - a) der Werkleiterin/des Werkleiters der Stadtwerke,
  - b) der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte,
  - c) der Leiterin/des Leiters des Jugendzentrums und
  - d) der Leiterin/des Leiters der Stadtbücherei,
13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen an Verbände, Vereine u.ä. bis zu einem Wert von 2.500 Euro,
14. den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu 3 Jahren inkl. einer damit evtl. verbundenen Auftragserteilung für die Durchführung einer Ausschreibung,
15. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung,
16. die Aufnahme von Umschuldungsdarlehen.

(3) Für den Bereich der Stadtwerke Wilster gelten abweichend von Abs. 2 folgende Regelungen:

1. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen innerhalb einer Wertgrenze von mehr als 10.000,-- Euro bis 20.000,-- Euro.
2. Die Vergabe von Aufträgen (Abs. 2 Ziff. 9) und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (Abs. 2 Ziff. 10) werden der Werkleitung im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel im Wirtschaftsplan übertragen.

## **§ 5**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Wilstermarsch ist auch für die Stadt Wilster tätig. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wilster bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Wilster,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an fachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabengebiet eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 6** **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach den § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung:  
5 Ratsfrauen oder Ratsherren

Aufgabengebiet:

Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zur Festsetzung von Terminen und Tagesordnungen für die Sitzungen der Ratsversammlung und § 7 der Hauptsatzung

**b) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben, Wirtschafts- und Verkehrsförderung, Prüfung der Jahresrechnung.

**c) Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Gesundheit und Sport,  
(Kurzbezeichnung: Sozialausschuss)**

Zusammensetzung:  
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Gesundheitswesen, Fremdenverkehr, Büchereiwesen, Kultur- und Gemeindefestwesen, Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Kinder- u. Jugendparlament, Seniorenbeirat, Förderung und Pflege des Sports, Jahrmarkt.

**d) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau-, Verkehrs- und  
Kleingartenangelegenheiten, (Kurzbezeichnung: Bauausschuss)**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Für Angelegenheiten zum Kleingartenwesen zusätzlich 2 wählbare Bürgerinnen / Bürger; davon 1 Vertreterin / Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreterin oder Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Berufsorganisation.

Aufgabengebiet:

Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt, Hochbau, Tiefbau, Kleingarten, Feuerschutz, Verkehr, Stadtplanung, Stadtsanierung, Bauhof.

#### **e) Werkausschuss**

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtwerke, Hallenbad

- (2) In die Ausschüsse – b, c, d und e - können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse - b, c, d, und e - können neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen der Ratsversammlung angehören können.
- (5) Durch die Anwendung von § 46 Absatz 1 (Überproportionalitätsklausel) und Absatz 2 GO (beratendes Grundmandat) kann sich die Zahl der Ausschusssitze erhöhen.

### **§ 6a**

#### ***Sitzungen in Fällen höherer Gewalt***

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **§ 7**

#### ***Aufgaben des Hauptausschusses***

- (1) Neben der Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Buchst. a ist der Hauptausschuss vorbereitend tätig für Beschlussfassungen der Ratsversammlung in den Angelegenheiten:
  1. Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die

Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 100.000,-- Euro nicht überschritten wird,

2. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 100.000,- Euro nicht übersteigt,
  3. Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 100.000,- Euro nicht übersteigt,
  4. Festsetzung von Zielen und Grundsätzen der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
- (2) Der Hauptausschuss wirkt vorbereitend mit bei den Entscheidungen der Ratsversammlung für die Stellen der Leitung der Stadtwerke, der Kindertagesstätte, des Jugendzentrums und der Stadtbücherei.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 8**

### ***Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse***

- (1) Folgenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei bereitgestellten Haushaltsmitteln im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und nach erfolgtem Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung die Vergabe von Aufträgen mit Ausnahme der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 25.000,-- Euro übertragen:

Finanzausschuss, Bauausschuss, Sozialausschuss

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Dem Werkausschuss wird im Rahmen seines Aufgabengebietes die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte übertragen.

## **§ 9**

### ***Einwohnerversammlung***

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Ratsversammlung beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Ratsversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden

Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Ratsversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin / Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Ratsversammlung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Ratsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Verträge mit Ratsfrauen und Ratsherren**

Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und -herren, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Ratsfrauen- oder herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.200 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe des für die Auftragsart geltenden Vergaberechts erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 6.000 €, hält.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 18.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 1.800,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Stadt Wilster werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite [www.wilstermarsch.de](http://www.wilstermarsch.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Wilstermarsch, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wilster erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Wilster werden in der Tageszeitung „Wilstersche Zeitung“ bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2017, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 05.02.2019 erteilt.

Wilster, den 28. Februar 2019

-----

(Schulz)  
Bürgermeister